

VERHALTENSLEITFADEN FÜR BETREUENDE VON KINDERN UND JUGENDLICHEN

1. Keine Turnerin und kein Turner werden zu einer Übung gezwungen.
2. Unsere Umgangssprache verzichtet auf sexistische und gewalttätige Ausdrücke.
3. Trainings- und Übungseinheiten werden immer mit zwei Trainern absolviert. Es gibt keine Einzeltrainings ohne Kontrollmöglichkeit: Bei geplanten Einzeltrainings wird möglichst immer das „Sechs- Augen Prinzip“ oder das „Prinzip der offenen Tür“ eingehalten. Wenn ein Trainer ein Einzeltraining für erforderlich hält, muss ein weiterer Trainer bzw. ein weiteres Kind anwesend sein. Ist dies nicht möglich, sind alle Türen bis zur Eingangstür offen zu lassen.
4. Wir üben einen respektvollen Umgang gegenüber den zu betreuenden Turnerinnen oder Turnern aus, bleiben aber in der Rolle des Erwachsenen. Das schließt Kumpanei aus, da wir verantwortungsvoll eine Vorbildfunktion wahrnehmen.
5. Wir achten und bewahren unsere eigenen Schamgrenzen als auch die der Turnerin und Turnern.
6. Unser Verhalten gegenüber den Turnerin und Turnern im Training ist in jeder Hinsicht so ausgerichtet, dass der Eindruck sexueller Übergriffe gänzlich vermieden wird.
7. Wir achten darauf, dass wir den Umkleideraum sowohl der Turnerin und Turnern nicht betreten, solange diese sich dort umziehen.
8. Kein Duschen bzw. Übernachten mit Kindern bzw. Jugendlichen: Trainer duschen nicht gleichzeitig mit Kindern und Jugendlichen. Sie übernachten auch nicht in Zimmern gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen.
9. Wir informieren uns über die Möglichkeiten der Prävention und Intervention.
10. Wir ziehen uns immer alleine in einem separatem Raum um und wenn es den nicht gibt, zeitlich versetzt zu den Turnerin und Turnern.
11. Bei Einzelgesprächen fragen wir zuvor die Turnerin oder den Turner, ob wir die Tür zur Berücksichtigung der Vertraulichkeit schließen sollen.
12. Wir unterlassen anzügliche, sexistische und menschenverachtende Bemerkungen und unterbinden diese auch bei Turnerinnen und Turnern untereinander.
13. Hilfestellungen geben wir nur da, wo sie methodisch sinnvoll sind.
14. Bei Hilfestellungen, die Körperkontakt erforderlich machen, erklären wir vorher, wie eine funktionsgerechte Hilfestellung durchzuführen ist und begründen bestimmte Haltegriffe.
15. Wir nehmen sexuelle Übergriffe unter den Turnerinnen und Turnern ernst und helfen sowohl dem betroffenen als auch dem übergriffigen Kind oder Jugendlichen.
16. Bei Verdacht einer Straftat informieren wir umgehend den Schutzbeauftragten.

17. Wir machen unsere Verhaltensweisen gegenüber den Turnerinnen und Turnern transparent.
18. Wir unterstützen Prävention und legen freiwillig ein erweitertes Führungszeugnis vor.
19. Körperliche Kontakte zu den Kindern und Jugendliche (im Training oder zum Trösten in den Arm nehmen oder um Mut zu machen) müssen von diesen erwünscht und gewollt sein und dürfen das pädagogisch sinnvolle Maß nicht überschreiten.
20. Transparenz im Handeln – Rücksprachen mit Team: Wird von einer der Schutzvereinbarungen aus wohlüberlegten Gründen abgewichen, ist dies mit mindestens einer weiteren Trainer oder der Vertrauensperson abzusprechen. Dabei sind die Gründe kritisch zu diskutieren. Erforderlich ist ein Einvernehmen beider über das sinnvolle und nötige Abweichen von der vereinbarten Schutzvereinbarung.